

BGer 5A_210/2017 vom 20. März 2017

Bundesgericht, 2017-03-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_210_2017

FR: TF 5A_210/2017 du 20 mars 2017

IT: TF 5A_210/2017 del 20 marzo 2017

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist der kantonal letztinstanzliche Entscheid (Art. 75 Abs. 1 BGG) betreffend den Verzicht auf Einleitung von Erwachsenenschutzmassnahmen gegen die Ehefrau. Thematisch ist diesbezüglich die Beschwerde in Zivilsachen gegeben (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6 BGG).

Auf die Beschwerde ist jedoch von vornherein nicht einzutreten, soweit anderes als erwachsenenschutzrechtliche Massnahmen betreffend die Ehefrau verlangt wird, weil sich die Beschwerde einzig auf den Gegenstand des Anfechtungsobjektes beziehen kann.

Was dieses betrifft, so kann zwar auch eine nahestehende Person im Sinn von Art. 450 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB Beschwerde führen. Indes steht der Beschwerdeführer im Scheidungsverfahren und möchte die bereits im Rahmen des Scheidungsverfahrens abgelehnte Begutachtung seiner Frau in ein Erwachsenenschutzverfahren tragen und in diesem Rahmen durchführen lassen. Solche sachfremden Motive legitimieren nicht zur Beschwerdeführung gegen den Verzicht auf erwachsenenschutzrechtliche Massnahmen (Art. 76 BGG).

Ohnehin vermögen die über weite Strecken kaum verständlichen Ausführungen in der Beschwerde - soweit sie sich überhaupt auf den angeblichen Schwächezustand der Ehefrau beziehen - den Begründungsanforderungen nicht zu genügen, so dass auch aus diesem Grund nicht auf die Beschwerde einzutreten ist. Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung nämlich in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Dabei ist in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheides massgeblichen Erwägungen plausibel aufzuzeigen, welche Rechte bzw. Rechtsnormen die Vorinstanz verletzt haben soll (BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 f.; 140 III 115 E. 2 S. 116). Mit den Ausführungen des Obergerichtes setzt sich der Beschwerdeführer aber nicht auseinander und er zeigt auch nicht auf, inwiefern dieses Recht verletzt haben soll.

E. 2

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde gleichzeitig als offensichtlich unzulässig und offensichtlich unzureichend begründet sowie im Übrigen auch als querulatorisch, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. a, b und c BGG).

E. 3

Aufgrund der konkreten Umstände wird auf Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.